DOK 000 005 289

Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Matthias Beckmann, Kantonschemiker 081 257 26 71 / matthias.beckmann@alt.gr.ch
Adresse / Indirizzo	Planaterrastrasse 11, 7001 Chur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Grundlegende Bemerkung betreffend den Vollzug der Swissness

- Das Markenschutzgesetz und seine Ausführungsbestimmungen verschaffen dem Inhaber einer Marke einen Wettbewerbsvorteil im Markt. Folgerichtig ist der Eintrag einer Marke an ein Prüfungsverfahren durch eine dafür bestimmte Stelle, i.d.R. das Institut für geistiges Eigentum (IGE) geknüpft. In dieser auf Zivilrecht basierenden Gesetzgebung ist – im Gegensatz zum Verwaltungsrecht – kein Vollzug durch eine amtliche Stelle vorgesehen. Markenschutzrechtliche Verstösse sind somit im Rahmen des Zivilrechts durch die Betroffenen bei Gericht einzuklagen. Die beiden neuen Verordnungen, HASLV und GUB/GGA, beinhalten solche erweiterten markenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf dem Gebiet der HASLV werden, damit das Produkt mit einem Schweizerkreuz ausgezeichnet werden darf, umfassende und detaillierte Anforderungen an eine Firma gestellt.

- Gemäss Art. 73 MschG regelt der Bundesrat den Vollzug. Eine Prüfung der markenschutzrechtlichen Vorgaben vor dem Gebrauch der "Marke Schweizerkreuz" durch eine privatrechtliche Institution, wie dem IGE, ist in keiner der Verordnungen (weder in der MSchV noch in der HASLV etc.) vorgesehen. Im erläuternden Bericht zur MschV (Anhang I, Kap. 4.2) und der HASVL (Anhang II, Kap. 6.2) wird ausgeführt, dass schon bisher die Kantone für die Verfolgung von Missbräuchen zuständig gewesen seien bzw. es seien, wie das schon heute der Fall sei, die Bestimmungen über die Angabe der schweizerischen Herkunft beim Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zu beachten – die Vollzugsbehörden würden im Rahmen des lebensmittelrechtlichen Täuschungsverbots die Einhaltung der markenschutzrechtlichen Kriterien prüfen. Dies trifft allerdings definitiv nicht zu.

  Die Lebensmittekontrolle bzw. der Kantonschemiker hat den geltenden Art. 48 MSchG, geschweige denn andere Bestimmungen des MSchG, noch nie vollzogen. Er hatte auch keine gesetzliche Pflicht dazu. Vielmehr ist es so, dass die heutigen markenschutzrechtlichen Vorgaben nicht sehr weitreichend sind und folglich vom Lebensmittelrecht vollständig abgedeckt sind. Das Täuschungsverbot und weitere Vorgaben des Lebensmittelrechts sind derzeit strenger oder mindestens gleich streng wie die markenschutzrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 48 MSchG. Deshalb wurde der Bestimmung von Art. 48 MSchG automatisch bzw. gleichzeitig mit dem Vollzug der Lebensmittelvorschriften zum Durchbruch verholfen. Das bedeutet aber keineswegs, dass die Lebensmittelkontrolle das MSchG vollzogen hätte. Neu sind die Vorgaben des MSchG weitreichender oder differenzierter als die des Lebensmittelrechts und deshalb vom Vollzug des Lebensmittelrechts nicht mehr abgedeckt.

- Eine Annahme, die kantonale Lebensmittelkontrolle sei im Rahmen der Prüfung des Täuschungsverbots gemäss Art. 18 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) auch für die Prüfung der detaillierten Vorgaben des MschG mitsamt den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zuständig, kann ohne eine gesetzliche Grundlage dafür nicht erfolgen. Allerdings fehlt eine solche Grundlage. Weder in der MSchV noch in der neuen HASLV ist eine Bestimmung enthalten, wonach dafür die Kantone bzw. die Lebensmittelkontrolle zuständig wären. Auch aus dem ganzen Lebensmittelrecht kann keine solche Zuständigkeit abgeleitet werden. Wir stellen somit fest, dass der Bund den ganzen Bereich betreffend den Vollzug der Swissness-Regeln nicht geprüft und in die Überlegungen zur Erarbeitung der entsprechenden Verordnungen einbezogen hat. Die grundlagenfreie Annahme, das Ganze regle dann ja die kantonale Lebensmittekontrolle, und es gäbe keinen Zusatzaufwand für den Vollzug der neuen Regeln, ist entschieden zurückzuweisen.

- Die Schaffung einer solchen Grundlage wird allerdings strikte abgelehnt. Die Zuweisung des Vollzugs in diesem Bereich an die kantonale Lebensmittel-

kontrolle ist angesichts der Umstände inakzeptabel. Im erläuternden Bericht zur MSchV (Anhang I, Kap. 4.2) wird ausgeführt, dass die Kantone beim Vollzug der neuen Vorschriften betr. Swissness (unter der Annahme, die Kantone würden dies vollziehen) mit keinem Zusatzaufwand zu rechnen hätten. Dies trifft allerdings nicht zu. Wir fragen uns, wie eine solche Einschätzung erfolgen kann. Tatsache ist, dass der Umfang der vorgesehenen Prüfung erheblich ist und dass sich die Kriterien mit der Einführung der Swissness gegenüber dem bisherigen MSchG nicht nur um ein Vielfaches vermehrt haben, sondern deren Überprüfung auch anspruchsvoller geworden ist. Zudem ist nach wie vor ein privatrechtliches Schutzinteresse dem MschG zugrunde gelegt, weshalb die Zuweisung an die Lebensmittelkontrolle bzw. an eine kantonale Verwaltungsbehörde nicht infrage kommen kann. Markenschutzrechtliche Kontrollen gemäss neuem MSchG und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Swissness-Paket) würden die zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in den Kantonen vorhandenen Ressourcen erheblich beschneiden. Anders gesagt sind nicht genügend Ressourcen vorhanden bzw. die Ressourcen müssten ausgedehnt werden, was aufgrund der internen finanziellen Lage ausgeschlossen ist. Sollte die Kantone den Vollzug übernehmen müssen, wären die Kosten dafür vom Bund zu tragen.

2. Bemerkungen zur HASLV:

- Die unterschiedlichen Auslegungen der in den beiden Gesetzgebungen (Markenschutz- und Lebensmittelgesetzgebung) zum Teil synonym verwendeten Begriffe (Naturprodukte, Rohstoffe, Lebensmittel, Halbfabrikate) erschweren die Interpretation und das rechtliche Verständnis (Rechtsunsicherheit). Daher sind die Begriffe im Rahmen der Markenschutzgesetzgebung zu definieren.

- Die Berechnung des Mindestanteils Schweizer Rohstoffe ist sehr komplex. Daher vermissen wir bei den Berechnungsbeispielen im erläuternden Bericht zur HASLV (Anhang II) Beispiele, bei welchen der Selbstversorgungsgrad zwischen 0 % und 49.9 % liegt, sowie Beispiele, welche die rechtlichen Anforderungen an Swissness **nicht** erfüllen.

- Es ist darauf hinzuweisen, dass die «Swissness»-Ausführungen zu den Landes-Angaben auf Lebensmittelverpackungen keineswegs zu einer konsumentenfreundlichen Information beitragen. Im Gegenteil: die Herkunftsangabe von Rohstoffen und die Angabe des Produktionslandes in Verbindung mit der Herkunftsangabe können sogar zu Verwirrung Anlass geben, da diese Angaben nicht alle identisch sein müssen. Zwei Beispiele dazu:
  > Produktionsland: Fürstentum Liechtenstein. Herkunftsangabe: Schweiz (Schweizerkreuz)
  > Produktionsland: Schweiz. Herkunftsangabe: Schweiz (Schweizerkreuz). In der Auflistung der Rohstoffe/Zutaten sind bei einzelnen Rohstoffen Länder angegeben, die nicht identisch mit der Schweiz sind.
  Hinzu kommt, dass das Schweizerkreuz zu Werbezwecken nicht verwendet werden darf, wenn das Produktionsland CH ist. Dies ist ausschliesslich der Herkunftsangabe CH vorbehalten.

3. Bemerkungen zur GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse:

- Im erläuternden Bericht zur GUB/GGA Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (Anhang III) wird auf die Äquivalenz dieses Eintragungssystems zum GUB/GGA-Register für landwirtschaftliche Erzeugnisse hingewiesen und eine Harmonisierung der beiden Systeme als wünschbar bezeichnet. In Analogie zu den Anforderungen an die Verwendung geschützter Herkunfts- und Ursprungsbezeichnungen für landwirtschaftliche Produkte und verarbeitete landwirtschaftliche Produkte ist eine Zertifizierung der Betriebe durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle Voraussetzung. Ein vergleichbares System wird auch bei den Bezeichnungen "Bio", "Berg" oder "Alp" eingesetzt. Dabei wird allerdings nicht auf die grundsätzlich unterschiedliche gesetzli-

che Grundlage der beiden Systeme und die dadurch gezwungenermassen hervorgerufenen Unterschiede hingewiesen.

- Im Gegensatz zur Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung; SR 910.12), nach deren Art. 21 Abs. 2 die kantonale Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung für den Vollzug zuständig ist, wird in vorliegendem Entwurf für eine GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse nichts über die Vollzugsstelle erwähnt. Es kann daher keineswegs davon ausgegangen werden, die kantonale Lebensmittelkontrolle bzw. der Kantonschemiker wäre dafür zuständig. Es gibt also einen bedeutenden Unterschied zwischen den beiden Systemen, der im vorliegenden Bericht schlicht verschwiegen wird. Die im erläuternden Bericht (Anhang III) gemachten Vergleiche erwecken einen falschen Eindruck, der korrigiert werden muss. Im Übrigen ist der Vollzug der vorliegenden Verordnung nicht der Lebensmittelkontrolle zuzuweisen, da dies auch sachfremd wäre – zur Vollzugsproblematik vgl. unsere Bemerkungen oben (Ziff. 1, Grundlegende Bemerkungen betreffend den Vollzug der Swissness).

- In verschiedenen Artikeln (Art. 7, Art. 13, Art. 15) wird auf die "kantonalen Behörden" oder die "zuständige kantonale Behörde" verwiesen. Dies ist verwirrend und muss angepasst werden. Eine zuständige oder betroffene kantonale (Vollzugs-)Behörde gibt es vorliegend nicht. Die Verordnung enthält folgerichtig auch keine Angabe zum Vollzug. Dies im Gegensatz zum GUB/GGA-System für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse, das sich auf das Landwirtschaftsrecht stützt und bei dem die Vollzugsaufgabe wie bereits erwähnt den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle **gemäss der Lebensmittelgesetzgebung** zugewiesen wird (Art. 21 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung).

- Es ist wichtig, dass die beiden GUB/GGA Systeme (das für landwirtschaftliche Erzeugnisse und das nun vorliegende für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse) **eindeutig auseinandergehalten** werden. Die Unterschiede sind gross, denn der Ursprung ist ein völlig anderer, weshalb die Systeme schliesslich im konkreten Anwendungsfall wenig gemein haben. Diese Unterschiedlichkeit bedingt eine klare Trennung der beiden Systeme, die eindeutig erkennbar sein muss.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		MSchV / OPM / OPM
Erläuternder Bericht zur MSchV, Anhang I, Kap. 4.2.	Ersatzlos streichen in den definitiven Erläuterungen	Es existierte keine rechtliche Grundlage für die Annahme, für den Vollzug sei die kantonale Lebensmittelkontrolle bzw. der Kantonschemiker zuständig. Ausserdem müssen die Vorgaben gemäss HASLV mit grossem Aufwand für jedes einzelnes Produkt anhand der Rezeptur (nicht anhand der Zusammensetzung) errechnet werden, wobei die Vollzugsstellen auch noch überhaupt an die Rezeptur gelangen müssen. Deshalb ist die Vollziehbarkeit fraglich. Die Behauptung, es gäbe keinen Zusatzaufwand, ist schlicht unhaltbar angesichts der Anforderungen an ein verarbeitetes bzw. zusammengesetztes Swissness-Produkt.
		HASLV / OIPSD / IPSDA
Art. 4	Die Begriffe - Naturprodukt - Rohstoff sind zu definieren	In der Verordnung werden die Begriffe „Naturprodukte" und „Rohstoffe" verwendet. Diese Begriffe sind nicht klar unterschieden und führen zur Verwirrung. Auch in den Anhängen 1 und 2 werden für gleiche Produktkategorien einmal die Bezeichnung Rohstoffe und einmal die Bezeichnung Naturprodukt verwendet. Gemäss den Erläuterungen handelt es sich bei den Rohstoffen um den Begriff Zutaten nach dem Lebensmittelgesetz. Die einzige Nennung dieser Definition in der Erläuterung erschwert eine rechtliche Auslegung. Die Definitionen sind zwingend in die Verordnung einzubinden und konsistent zu verwenden. Zudem wird in den Erläuterungen eingewendet, dass der Begriff Halbfabrikate im Lebensmittelrecht nicht definiert ist. Dies entspricht nicht den Tatsachen. In Art. 2 Abs. 1 lit. j der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) wird der Begriff wie folgt definiert: *Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate: Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren Konsum bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen.*
Art. 4 Abs. 4	Wasser	Es ist zweckmässig, dass Wasser von der Berechnung ausgeschlossen wird, insbesondere weil für die Berechnung der Gewichtsanteile die Rezeptur und nicht die Zusammensetzung massgeblich ist.
Art. 4 Abs. 5 Bst. b	Begriff „gewichtsmässig vernachlässigbar" definieren	Der Begriff „gewichtsmässig vernachlässigbar" ist unklar und muss zwingend definiert werden. Beispielsweise: b. weniger als 1 % des Gesamtgewichts ausmachen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 6	überprüfen	Diese Formulierung geht weiter als das Markenschutzgesetz. Gemäss Art. 48b Abs. 2 nMSchG muss die Milch für Milch und Milchprodukte (gewichtsmässig) zu 100 % aus der Schweiz stammen. Bei Nicht-Milchprodukten gilt der „normale" gewichtsmässige Rohstoff-Ansatz von 80 %, d.h. die Milch könnte, wenn sie nur zu 20 % Anteil am Nicht-Milchprodukt hat, vollständig aus dem Ausland stammen. Art. 4 Abs. 6 HASLV geht weiter. Dort müssen sogar die Milch-Rohstoffe, die für ein Nicht-Milchprodukt verwendet werden, vollständig aus der Schweiz stammen. Uns wäre die Regelung gemäss Art. 4 Abs. 6 durchaus sympathisch, aber sie geht über die gesetzliche Vorgabe hinaus.
Art. 5 Abs.1	Absatz 1 ändern: *... auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nach Artikel **4** ~~5~~ Absätze 2 und 3 ...*	Im Absatz muss wohl auf **Artikel 4** Absätze 2 und 3 und nicht wie geschrieben auf Artikel 5 Absätze 2 und 3 hingewiesen werden.
Art. 6 Abs. 1	Überarbeiten! Neu formulieren bzw. Begriffe und Erläuterungen anpassen	Es wird Vieles vermischt. Es gibt Naturprodukte und Rohstoffe. Naturprodukte sind in Art. 48a nMSchG umschrieben. Dann gibt es gemäss Art. 48b nMSchG Lebensmittel, zu denen aber nicht die Naturprodukte zählen (wobei dann aber Milch trotzdem wieder in Absatz 2 aufgeführt ist – was wohl u.E. als gesetzgeberisches Versehen zu deuten ist), d.h. es handelt sich um zusammengesetzte Lebensmittel (und da Naturprodukte ausgeschlossen sind wohl um verarbeitete Lebensmittel). Bei den zusammengesetzten (oder eben verarbeiteten) Lebensmitteln müssen gemäss Art. 48b nMSchG 80 % der Rohstoffe gewichtsmässig aus der Schweiz stammen (bei Milchprodukten muss die Milch gewichtsmässig zu 100 % aus der Schweiz stammen muss). Nun kommt noch der Begriff des verarbeiteten Produkts hinzu (s. Erläuterungen zu Art. 6 HASLV). Art. 6 Abs. 1 HASLV besagt nun, dass nicht verarbeitete, aber aus Naturprodukten zusammengesetzte Lebensmittel auch nur 80 % der Rohstoffe gewichtsmässig aus der Schweiz aufweisen müssen (Mischsalat, Getreidegemisch). Für gemeinsam verpackte Naturprodukte (Früchtekorb) gelte das aber nicht. Sind denn Mischsalate und Getreidegemische nicht nur gemeinsam verpackte Naturprodukte? Wo liegt der Unterschied zwischen einer Mischung von Salaten oder von Suppengemüsen? Diese Regelung ist unklar. Viele Lebensmittel setzen sich aus mehreren Zutaten zusammen. Es fehlen unseres Erachtens zudem illustrative Berechnungsbeispiele in den Erläuterungen (s.o.). Die HASLV bzw. deren Art. 6 soll Auskunft darüber geben, was mit „zusammengesetzt" gemäss Art. 48b nMSchG gemeint ist und wie mit dem Ausschluss von Naturprodukten nach Art. 48b nMSchG umgegangen wird. Eine Abgrenzung zu „verarbeitet" wäre zudem auch nötig. Unseres Erachtens gilt Art. 48b nMSchG nicht für Naturprodukte. Ein Lebensmittel, das

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nur aus Naturprodukten besteht, darf daher nicht nach Art. 48b nMSchG gemessen werden. Art. 48b nMSchG steht wohl mehr für verarbeitete Produkte, auch wenn nur der Begriff „zusammengesetzt" verwendet wird. Der Vernehmlassungsentwurf sowie der Botschaftsentwurf für ein neues nMSchG sprachen denn auch nur von „Naturprodukten" und „verarbeiteten Naturprodukten". Wenn Mischsalat oder eine Getreidemischung als verarbeitetes Produkt gelten, kann die Regel von Art. 48b nMschG greifen, sonst nicht. Umso wichtiger ist die Definition, was unter Art. 48b nMSchG fällt und was nicht (was ist Naturprodukt, was ist ein zusammengesetztes, sprich verarbeitetes, Lebensmittel). Im Übrigen stellt sich die Frage, was für ein einzelnes Naturprodukt gilt, das verarbeitet wird, denn das ist nicht zusammengesetzt (Trockenfleisch, Olivenöl). Hier muss wohl Art. 48a nMschG greifen. Denn wenn Art. 48b nMschG greifen würde, dann könnte es Schweizer Olivenöl geben, da Oliven nicht in der Schweiz vorkommen. Gemäss Art. 4 HASLV geht das, gemäss Art. 6 Abs. 2 dann wiederum nicht. Damit ist aufgezeigt, dass die Sache äusserst kompliziert gestaltet wird, und oft nicht gesetzeskonform (s. auch Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 2 HASLV). Diese Unzulänglichkeiten müssen noch beseitigt werden.
Art. 6 Abs. 2	Unklare Abgrenzung → Überarbeiten!	Diese Bestimmung scheint nicht Art. 48b nMschG zu entsprechen. Danach müssen Rohstoffe, die nicht in der Schweiz verfügbar sind, nicht oder nur teils angerechnet werden (s. auch Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 1 HASLV). Bier wird aus den Rohstoffen Malz (Gerste) und Hopfen hergestellt. Beides Rohstoffe, bei denen der Selbstversorgungsgrad (Anhang 2, Gerste, Bier) 0 % beträgt. Obwohl die wesentliche Eigenschaft das Bier in der Schweiz erhalten hat, soll die Herkunftsangabe Schweiz ausgeschlossen sein, obwohl Art. 48b Abs. 4 nMSchG grundsätzlich das Gegenteil besagt (wobei es sich zugegebenermassen um eine Kann-Vorschrift handelt). Gemäss den Erläuterungen ist ein „Schweizer Olivenöl" nicht möglich. Allerdings entspräche das nicht dem Gesetz. Denn hier liegt die Lage anders als beim Bier, denn Oliven dürfen nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung, da nicht in der Schweiz vorkommend (Art. 48b Abs. 3 lit. a nMSchG). Aber eigentlich sollte es doch so sein, dass eher Olivenöl nicht mit dem Schweizerkreuz gekennzeichnet werden darf, Bier aber eher schon, wenn hier gebraut. *Ist die Herkunftsangabe bei in der Schweiz entsteinten und in Öl eingelegten Oliven möglich?* Gemäss der Botschaft zum Markenschutzgesetz (S. 55) handelt es sich bei den entsteinten Oliven um ein verarbeitetes Naturprodukt im Sinne von Art. 48b nMSchG und nicht um ein

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Naturprodukt gemäss Art. 48a nMschG, sodass ein Schweizerkreuz zulässig wäre.... Ist hingegen ein „Swiss Dressing" aus importiertem Olivenöl, importiertem Essig, importiertem Senf und einigen schweizerischen Küchenkräutern möglich? Der Selbstversorgungsgrad ist bei allen erwähnten ausländischen Rohstoffen 0 %, aber wegen der wenigen Schweizer Kräutern wären die Rohstoffe nicht ausschliesslich ausländisch.... Es ist also ersichtlich, dass die Sache überarbeitet werden muss. Zudem ist ersichtlich, dass die Anwendung von Art. 48b nMSchG nicht einfach ist. Ohne die Verwendung und Definition von Begriffen wie „Naturprodukt", „zusammengesetztes Naturprodukt", „verarbeitetes Naturprodukt", „verarbeitetes Lebensmittel" etc. samt der Umschreibung, ob nun Art. 48b nMschG oder Art. 48a nMSchG jeweils gilt oder nicht, wird die Umsetzung der Swissness nicht funktionieren. Im Übrigen ist insbesondere wieder auf das „verarbeitete Lebenmittel" zurückzukommen, auch wenn es im Gesetz nicht erwähnt ist. Aber nur damit lässt sich Art. 48b nMSchG vernünftig und sinngemäss anwenden.
Anhang 1 bzw. 2	Vollständigkeit überprüfen	Schwarztee ist in der Liste aufgeführt, nicht aber Grüntee; statt Schwarztee einfach Tee erwähnen. Hirse, Hopfen, Weinblätter, Nektarinen etc. fehlen.
Anhang 2	im Begriff "Rohstoffe" im Titel ist zu ersetzen.	Der Begriff Rohstoffe wirkt verwirrend, zumal in den Anhängen 1 und 2 die gleichen Produktkategorien wie *Früchte, Nüsse,* etc. verwendet werden. Passender wäre ein Titel wie "Selbstversorgungsgrad von Lebensmittelzutaten".
Anhang 2	"in % prov" „a.n.g."	Was bedeuten diese Angaben? Prov. für „provisorisch" oder „provision (engl.)" für Versorgung? Was ist „a. n. g."? Gilt Zucker als Saccharose und Zucker a. n. g. als etwas anderes?
Anhang 2	Plausibilität	Die Plausibilität ist unseres Erachtens bei allen Angaben "0 %" zu prüfen, insbesondere bei Gerste, Zucker, Hülsenfrüchte, Mais* (Gemüse), Trauben, Bier, Branntweine, Ethylalkohol, Weine, Essig. Bei Mais ist für uns die Unterscheidung zwischen Getreide und Gemüse nicht klar.
Erläuternder Bericht zur HASLV, Anhang II, Kap. 6.2	Ersatzlos streichen in den definitiven Erläuterungen	Wie bereits oben erwähnt gibt es keine Bestimmung, wonach die Herkunft aufgrund des MSchG beim Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zu beachten wäre bzw. wonach das MSchG durch die Lebensmittelkontrolle bzw. den Kantonschemiker zu vollziehen wäre. Basierend auf dem erhöhten Aufwand und den vielen Sonderregelungen in den «Swissness»-Ausführungen können Betrugsfälle ohnehin nicht mehr im Rahmen des Täuschungsschutzes der Lebensmittelgesetzgebung erkannt werden. Zudem fehlen die Ressourcen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(s. dazu einleitende Ausführungen oben).
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
Art. 2 Abs. 1 Bst. b	*"... geografischen Ursprung zuzuschreiben ist, **und das in einem begrenzten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet oder veredelt wurde.**"*	Diese Präzisierung fehlt (sie ist auch in Analogie zum GUB/GGA-System für landwirtschaftliche Produkte und daraus hergestellte Erzeugnisse notwendig).
Art. 7 Abs. 2	*"Es fordert auch die **betroffenen Kantone** und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf."*	Die "kantonalen Behörden" sind durch den Begriff "Kantone" zu ersetzen, da keine kantonalen Zuständigkeiten gegeben sind. Zudem gehen wir davon aus, dass nicht die "betreffenden" sondern die "betroffenen" Kantone gemeint sind.
Art. 9	präzisieren	Art. 9 berechtigt die Kantone zur Einsprache, sofern es sich um eine Schweizer Bezeichnung handelt. Unklar ist, ob die Kantone in jedem Fall zur Einsprache berechtigt sind oder nur, wenn es sich um eine Schweizer Bezeichnung handelt, die das Hoheitsgebiet des betreffenden Kantons betrifft.
Art. 13 Abs. 2	*"Das IGE konsultiert vorgängig die betroffenen **Kantone** und Bundesbehörden ..."*	Die "kantonalen Behörden" sind durch den Begriff der "Kantone" zu ersetzen, da keine kantonalen Zuständigkeiten vorgegeben sind.
Art. 15	Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sind zu definieren.	Anforderungen an die Zertifizierungsstellen werden weder zur GUB/GGA-Verordnung bzw. zur Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA konstituiert werden.
Art. 15 Abs. 6	*"Die Zertifizierungsstellen melden dem IGE ~~den zuständigen kantonalen Behörden~~ und den Bundesbehörden ..."*	Diese Verordnung stützt sich auf Art. 50a nMSchG. Die "zuständigen kantonalen Behörden" sind zu streichen, da es keine zuständige kantonale Behörde gibt bzw. keine kantonale Zuständigkeit vorgesehen ist. Somit gelten die allgemeinen Bestimmungen der zivilrechtlichen Klage gemäss Art. 52 MSchG. Art. 15 Abs. 6 muss angepasst werden. Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine kantonalen "Vollzugsbehörde", der Unregelmässigkeiten gemeldet werden könnten oder sollten.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 2	anpassen	Es ist fragwürdig, für alle Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen, eine Kontrolle der Warenflüsse, der Rückverfolgbarkeit und der Anforderungen an die Herstellungsprozesse alle zwei Jahre vorzuschreiben. Eine Kontrolle alle vier Jahre wie für die an den anderen Produktionsschritten beteiligten Produzenten erscheint ausreichend. Allenfalls wäre eine risikobasierte Festlegung der Kontrollfrequenzen effizienter und effektiver als die Festlegung von absoluten Kontrollintervallen.
WSchV / OPAP / OPSP		
		Keine Bemerkungen.